

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Eisenwesen der Großherzoglich badische Hauptzollamts-Kontrollor Partington zu Freiburg an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Großherzoglich badischen Zoll-Inspektors Schaefer, den Königlich preussischen Hauptzollamts zu Hammelburg, Hauptzollamt, Stahmergasse, Bensberg, Lissa, Krefeld, Pöckel und Hagenau als Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Pöckel, vom 1. Januar d. J. ab beigesetzt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Eisenwesen der Großherzoglich hessische Hauptzollamts-Beauf. Ober-Zoll-Inspektor Ruder zu Darmstadt an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Großherzoglich hessischen Hauptzollamts-Beauf. Friedrich von Jüngerich den Königlich preussischen Hauptzollamt zu Hamburg, Alsborg, Sunde und Verden als Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Hamburg, vom 1. Januar d. J. ab beigesetzt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Eisenwesen der Königlich preussische Ober-Zoll-Inspektor Kadding zu Weidenburg an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Königlich preussischen Steuer-Inspektors Landwehr des Königlich preussischen Reichspostamt-Befehlsh. in den hessisch-niederrheinischen Landen, den Königlich württembergischen Hauptzollamt zu Friedrichshafen, den Großherzoglich badischen Hauptzollamts zu Konstanz und Singen, sowie in Bezug auf die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter getragenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kammer-Kassierern und Hauptzoll-Kassierern bey. Großherzoglich badischen Ober-Zollamts als Stations-Kontrollor, mit dem Wohnsitz in Konstanz, vom 1. Januar d. J. ab beigesetzt worden.

B e r i c h t u n g.

In der Anleitung zur Ermittlung des Nichteisengehalts im Braunkohlen (Urschmelz-Plan für 1880 Seite 320) hat es auf Seite 331 im §. 16 Absatz 3 von Zeile 5 ab zu lauten:

„oder abgerundet	495,3 kg.
woson sich nach Tafel 2 die Berechnung seines Nichteisens	
für 400 kg Koh.	220,0 Liter,
„ 96 „	54,5 „
„ 0,3 „	0,3 „
<hr/>	
mithin für 495,3 kg Koh.	284,3 Liter,
abgerundet auf 285 Liter berechnet.“	

2. K o n s u l a t - W e s e n.

Der Kaiserliche Konsul W. G. Kober in Rostock (Häcker) ist gestorben.

Dem zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn Racin Zelouga v. Jovan ist das Equivale Namens des Reichs erteilt worden.